

### Die Tatbestände nach den §§ 31 und 32 SGB II

Alle Tatbestände, die eine Sanktion (Leistungsminderung für einen bestimmten Zeitraum) auslösen können, sind in den §§ 31 und 32 Abs. 1 SGB II abschließend aufgeführt. Tatbestände in diesem Sinne sind Pflicht- bzw. Obliegenheitsverletzungen. Die einzelnen Tatbestände können Sie der folgenden Übersicht entnehmen:

Rechtsgrundlage	Tatbestände
<b>§ 31 Abs. 1 S. 1</b>	<b>Pflichtverletzungen</b>
Nr. 1	Weigerung, Pflichten aus EinV zu erfüllen, insbesondere Eigenbemühungen
Nr. 2	Weigerung, zumutbare (mit FAV geförderte - § 16e) Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit aufzunehmen, fortzuführen, oder deren Anbahnung verhindert
Nr. 3	Nichtantritt, Abbruch oder Anlass für den Abbruch einer zumutbaren Eingliederungsmaßnahme
<b>§ 31 Abs. 2</b>	
Nr. 1	Absichtliche Herbeiführung der Voraussetzungen für (erhöhtes) Alg II durch Verminderung von Einkommen und/oder Vermögen
Nr. 2	Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens
Nr. 3	Sperrzeit nach § 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 2, 3, 4 oder 5 SGB III von AA festgestellt oder Alg-Anspruch erloschen
Nr. 4	Hypothetische Sperrzeit: Tatbestand n. § 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB III erfüllt und kein Alg-Anspruch
<b>§ 32 Abs. 1 S. 1</b>	<b>Meldeversäumnisse</b>
1. Alternative	Meldeaufforderung nicht nachgekommen
2. Alternative	Nichterscheinen zu ärztlichem Untersuchungstermin
3. Alternative	Nichterscheinen zu psychologischem Untersuchungstermin

**Weigerung, Pflichten aus Eingliederungsvereinbarung (EinV) zu erfüllen**

Weigern sich Leistungsberechtigte ohne wichtigen Grund, eine ihnen angebotene Eingliederungsvereinbarung (EinV) abzuschließen, soll diese per Verwaltungsakt ergehen (§ 15 Abs. 1 S. 6 SGB II). Weigern Leistungsberechtigte sich, ihren Pflichten aus der EinV nachzukommen bzw. deren Erfüllung nachzuweisen, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben, liegt ein Sanktionstatbestand gemäß **§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II** vor.

## Sanktionstatbestände mit Beispielen

Die EinV ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, der schriftlich zu schließen ist. Die EinV ist für beide Seiten verbindlich. Die EinV soll für 6 Monate geschlossen werden, eine andere Laufzeit ist im Einzelfall mit besonderer Begründung möglich.

Die EinV ist mit den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten **gemeinsam** zu erarbeiten, wobei Fähigkeiten Wünsche und Vorschläge der Leistungsberechtigten in die Festlegungen einzubeziehen sind; auch die Auswahl der Förderangebote ist mit den Leistungsberechtigten zu besprechen. Die EinV muss verbindliche Aussagen zum Fördern (Integrationsstrategie, Leistungen zur Eingliederung) und Fordern (Bemühungen der Leistungsberechtigten und wie diese Bemühungen nachzuweisen sind) enthalten. Die EinV ist individuell auszugestalten.

Beispiele:

### Tatbestand nach § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1: Nichterfüllung der Pflichten aus einer EinV - Fehlender Nachweis der Eigenbemühungen

Beispiel 1:

Mit der Leistungsberechtigten Frau S. soll am 01.10.2011 eine EinV abgeschlossen werden. Inhalt dieser sind u.a. mindestens 2 - 3 monatliche Initiativbewerbungen (telefonisch, schriftlich, mündlich - per Bewerbungstagebuch nachzuweisen). Da Frau S. sich jedoch weigert, die EinV zu unterschreiben, wird diese per Verwaltungsakt nach § 15 Abs.1 Satz 6 SGB II erlassen.

Am 15.03.2012 spricht Frau S. erneut bei der Integrationsfachkraft vor und legt keine Eigenbemühungen vor. Sie vertritt die Ansicht, dass sie diese nicht erbringen muss, da sie die EinV nicht unterschrieben hat.

Beispiel 2:

Ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter verpflichtet sich in der EinV, monatlich mindestens 4 - 5 Bewerbungsbemühungen in seinem Zielberuf als Industriekaufmann oder aber auch in alternativen Berufen nachzuweisen - anhand der Nachweisliste für Eigenbemühungen.

Bei der nächsten Vorsprache legt der Leistungsberechtigte jedoch nur monatlich 2 Bewerbungsnachweise vor, mit der Begründung, in seinem Zielberuf als Industriekaufmann gab es keine anderen Stellen.

### **Hinweis:**

Die Pflichten sind so konkret wie möglich in der EinV zu erfassen, sodass weder bei den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Zweifel aufkommen noch bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Jobcenter. Beispielsweise sollte die Anzahl der monatlichen Eigenbemühungen konkret benannt werden (z. B. monatlich 2 - 3 oder mindestens 4 Bemühungen) aber auch, wie die Bemühungen zu erfolgen haben und nachzuweisen sind.

## Sanktionstatbestände mit Beispielen

Weigerung, eine zumutbare Arbeit<sup>1</sup>, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung verhindert

Arbeit in diesem Sinne ist die Ausübung einer Tätigkeit gegen Arbeitsentgelt im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses nach § 7 SGB IV. Hierzu zählt auch Arbeit, die mit einem Zuschuss zum Arbeitsentgelt nach § 16e gefördert wird, weil die Erwerbsmöglichkeiten der Leistungsberechtigten besonders beeinträchtigt sind. Es kann von den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nicht verlangt werden, eine selbstständige Tätigkeit oder eine Tätigkeit als freie Mitarbeiter aufzunehmen.<sup>2</sup>

**Grundsatz:** Jede Arbeit ist zumutbar. Dabei ist einschränkend z. B. zu beachten:

- ✓ Die Arbeit muss dem Leistungsvermögen entsprechen.
- ✓ Die Rückkehr zu einer bisher überwiegend ausgeübten Tätigkeit, die besondere körperliche Anforderungen stellte, darf nicht wesentlich erschwert werden.
- ✓ Die Erziehung eines Kindes (eigenes/des Partners) darf nicht gefährdet werden.
- ✓ Die Arbeit muss mit der notwendigen Pflege eines Angehörigen vereinbar sein.

Eine Arbeit ist auch dann zumutbar, wenn

- ✓ sie nicht der Ausbildung oder dem ausgeübten Beruf entspricht,
- ✓ sie im Hinblick auf die Ausbildung geringwertig erscheint,
- ✓ die Arbeitsstätte weiter vom Wohnort entfernt ist als in der Vergangenheit,
- ✓ die Arbeitsbedingungen im Vergleich zur bisherigen Beschäftigung ungünstiger sind.

### **Hinweis:**

Bedingungen von Arbeitsverhältnissen dürfen nicht gegen die guten Sitten verstoßen (vgl. § 36 Abs. 1 SGB III). Bei einem deutlichen Missverhältnis zwischen dem angebotenen Lohn und dem allgemeinen Lohnniveau wäre das der Fall. Sittenwidrigkeit ist jedenfalls anzunehmen, wenn das Lohnangebot 30% unter dem Tariflohn bzw. der ortsüblichen Entlohnung liegt.

Ausbildung in diesem Zusammenhang sind die klassische Berufsausbildung (betrieblich und schulisch), die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung (vgl. Berufsbildungsgesetz), soweit es sich nicht um eine berufliche Weiterbildung nach dem SGB III handelt.<sup>3</sup>

Weigern sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte ohne wichtigen Grund, eine ihnen zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit aufzunehmen respektive zu beginnen, diese fortzuführen oder verhindern sie durch ihr Verhalten deren Anbahnung, liegt ein Sanktionstatbestand nach § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II vor. Eine Sanktion ist festzustellen, wenn die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten über die Rechtsfolgen belehrt wurden oder - im Ausnahmefall - diese kannten.

<sup>1</sup> Umfasst sind auch Arbeitsstellen, die nach § 16e SGB II gefördert werden

<sup>2</sup> vgl. Valgolio in Hauck/Noftz, SGB II, K § 31 RZ. 21

<sup>3</sup> vgl. Valgolio in Hauck/Noftz, SGB II, K § 31 RZ. 22

## Sanktionstatbestände mit Beispielen

Folglich ist der Eintritt einer Sanktion erst dann zu prüfen, wenn die Voraussetzung der Zumutbarkeit gemäß § 10 SGB II erfüllt ist.

### **Hinweis:**

Anders als im Arbeitsförderungsrecht für den Eintritt einer Sperrzeit (§ 159 SGB III) ist es zwar nicht Voraussetzung für den Eintritt einer Sanktion, dass die Arbeit durch die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter angeboten wurde. Wegen der zwingenden Voraussetzung einer schriftlichen Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis werden jedoch in der Praxis nicht jegliche sich bietende Arbeitsmöglichkeiten bzw. die Ablehnung derselben eine Sanktion zur Folge haben.

### Beispiele

#### Tatbestand: Weigerung, zumutbare Arbeit aufzunehmen

*Die erwerbsfähige Leistungsberechtigte bewirbt sich nicht auf den ihr überlassenen Vermittlungsvorschlag. Sie ist der Ansicht, die Aufnahme der Tätigkeit sei mit der Betreuung ihrer Kinder nicht zu vereinbaren. Der nicht erwerbstätige Kindsvater hält sich zu diesem Zeitpunkt noch regelmäßig in der gemeinsamen Wohnung auf. Die Kinderbetreuung ist durch ihn zu besorgen. Es ist stets die objektive Betreuungssituation maßgebend. Diese ist von Amts wegen zu ermitteln.*

*(LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 05.04.2011, L 5 AS 673/11 ER)*

#### Tatbestand: Anbahnung einer Arbeitsgelegenheit durch das Verhalten verhindern

*Der erwerbsfähige Leistungsberechtigte wird aufgefordert, sich zur Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit beim Träger vorzustellen. Beim Vorstellungsgespräch hat der erwerbsfähige Leistungsberechtigte in der Innentasche seiner Jacke eine Bierflasche verstaut und eine deutlich wahrnehmbare Alkohol-„Fahne“. Er erklärt ungefragt, Alkohol getrunken zu haben und stützt sich außerdem auf einen Gehstock, den er sonst nicht benötigt. Der Träger stellt den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auf Grund seines Verhaltens nicht ein. Durch sein Verhalten hat der Leistungsberechtigte die Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit verhindert.*

*(SG Lüneburg, Urteil vom 16.11.2006, S 24 AS 422/06)*

**Hinweis:** Das Bestimmtheitsgebot erfordert in diesen Fällen insbesondere die Angabe der Art der Tätigkeit, ihren zeitlichen Umfang und die zeitliche Verteilung im Arbeitsangebot. Nur mit diesen Angaben können die Leistungsberechtigten das Angebot überprüfen.

### Nichtantritt, Abbruch oder Anlass für den Abbruch einer Eingliederungsmaßnahme

Ein Sanktionstatbestand nach § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB II liegt vor, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit ohne wichtigen Grund nicht angetreten, abgebrochen oder Anlass für den Abbruch gegeben haben.

## Sanktionstatbestände mit Beispielen

**Nichtantritt** einer Eingliederungsmaßnahme ist gegeben, wenn die Maßnahme gar nicht oder nicht zum vorgegebenen Zeitpunkt angetreten wird. Ein Sanktionstatbestand ist erfüllt, wenn ein Ausschluss von der Maßnahme erfolgt bzw. eine neue Zuweisung zu der Maßnahme erforderlich wird.

**Abbruch** einer Eingliederungsmaßnahme liegt vor, wenn das Vertragsverhältnis zum Maßnahmeträger gekündigt wurde oder die leistungsberechtigte Person erklärt hat, an der Maßnahme nicht mehr teilnehmen zu wollen.<sup>4</sup>

**Anlass für den Abbruch** hat die leistungsberechtigte Person gegeben, wenn die Eingliederungsmaßnahme aus von ihr zu vertretenden Gründen (maßnahmewidriges Verhalten) vom Maßnahmeträger beendet wird.<sup>5</sup>

Ein maßnahmewidriges Verhalten liegt vor, wenn die leistungsberechtigte Person den Ablauf der Maßnahme beeinträchtigt, den Maßnahmeerfolg gefährdet oder ihr Verbleib in der Maßnahme dem Träger nicht zugemutet werden kann, weil sie z. B. wiederholt unentschuldigt fehlt oder die Unterrichts- bzw. Betriebsordnung grob missachtet.<sup>6</sup>

### **Hinweis:**

Eingliederungsmaßnahmen sind Leistungen, die einen Wiedereinstieg in das Erwerbsleben erleichtern sollen (vgl. § 16 SGB II).

## Beispiele

### Tatbestand: Nichtantritt einer Maßnahme

Der erwerbsfähige Leistungsberechtigte verpflichtet sich, in der Zeit vom 15.02. bis zum 14.03. an einem Bewerbertraining teilzunehmen. In der Folgezeit entschließt er sich, künftig selbstständig erwerbstätig zu sein. Die vereinbarte Maßnahme tritt er nicht an, seine Selbstständigkeit begann jedoch erst nach dem 14.03.

### Tatbestand: Abbruch einer Eingliederungsmaßnahme

Ein 24-jähriger erwerbsfähiger Leistungsberechtigter verpflichtet sich in der EinV zur Teilnahme an einer Orientierungsmaßnahme. Er besucht die Maßnahme jedoch nur einen Tag, mit der Begründung, dass die von ihm ausgeübte geringfügige Beschäftigung zeitlich nicht mit der Teilnahme an der Maßnahme zu vereinbaren sei (§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB II).

### Tatbestand: Anlass für den Abbruch einer Eingliederungsmaßnahme

Die erwerbsfähige Leistungsberechtigte holt ihren Schulabschluss im Rahmen einer Eingliederungsmaßnahme nach. Sie fehlt bereits in den ersten 6 Wochen des Wiederholungsschuljahres insgesamt 71 Stunden, 52 davon unentschuldigt. Wegen unentschuldigtem Fehlen kündigt die Schule den Schulvertrag.

<sup>4</sup> vgl. Valgolio in Hauck/Noftz, SGB II, K § 31 Rz 34

<sup>5</sup> vgl. Valgolio in Hauck/Noftz, SGB II, K § 31 Rz 35

<sup>6</sup> vgl. Fachliche Hinweise zu §§ 31, 31a, 31b Rz. 31.13

## Sanktionstatbestände mit Beispielen

### Absichtliche Herbeiführung der Voraussetzungen für Alg II

Der Sanktionstatbestand nach **§ 31 Abs. 2 Nr. 1 SGB II** liegt vor, wenn Leistungsberechtigte nach Vollendung des 18. Lebensjahres nachweislich ihr Einkommen oder Vermögen vermindern und mit ihrem Verhalten zugleich die Absicht verfolgen, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung der Leistungen herbeizuführen.

Beispiel: Schenkung, Verzicht auf eigene Zahlungsansprüche, Verzicht auf Erbschaft, Aufgabe einer geringfügigen Beschäftigung (400 Euro-Job).

#### **Hinweis:**

Dem Vorgehen der leistungsberechtigten Person muss unmittelbarer Vorsatz (Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung) zugrunde gelegen haben; grobe Fahrlässigkeit i.S. des § 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 SGB X reicht dagegen nicht aus.

#### Beispiele

Tatbestand: Absichtliche Herbeiführung der Voraussetzungen für den Bezug von Alg II (zielgerichtete Verarmung)

*Der erwerbsfähige Leistungsberechtigte verwendet eine Erbschaft in Höhe von 24.000 Euro ausschließlich für die Rückzahlung von Altschulden, obwohl er zumindest laienhaft hätte erkennen können, dass er sein eigenes Vermögen auch für die Bestreitung seines Lebensunterhaltes einsetzen muss.*

### Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens

Ob sich Leistungsberechtigte unwirtschaftlich i. S. d. **§ 31 Abs. 2 Nr. 2 SGB II** verhalten, beurteilt sich danach, wie sie die durch die Allgemeinheit gewährten Hilfen verwenden. Unwirtschaftlich handelt jemand, wenn alle oder einzelne seiner Handlungen jede wirtschaftlich vernünftige Betrachtungsweise vermissen lassen und dadurch weitere Hilfebedürftigkeit ausgelöst wird. Eine Sanktion ist festzustellen, wenn das unwirtschaftliche Verhalten trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis fortgesetzt wird.

Beispiele für unwirtschaftliches Verhalten können sein:

- ✓ Allgemein unangemessen hoher Lebensstil.
- ✓ Unverhältnismäßig hohe Handy-/Telefonkosten.
- ✓ Kostenintensiver Unterhalt für einen nicht benötigten PKW.
- ✓ Die Leistungen werden nicht zur Deckung des Bedarfs des gesamten Monats verwendet, sondern regelmäßig nach Erhalt in kürzerer Zeit verbraucht.

Anmerkung: Wenig praktische Relevanz; in 2011 bundesweit nur ca. 400 Sanktionen wegen Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens.

## Sanktionstatbestände mit Beispielen

Sperrzeit nach § 159 SGB III wurde von Agentur für Arbeit festgestellt

Ein Sanktionstatbestand nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 SGB II ist gegeben, wenn ein Anspruch auf Arbeitslosengeld (Alg) besteht, dieser aber wegen einer Sperrzeit nach § 159 SGB III ruht oder wegen Sperrzeiten erloschen ist (§ 161 Abs. 1 Nr. 2 SGB III). Voraussetzung ist die Entscheidung (Bescheid) der Agentur für Arbeit über die Sperrzeit/ das Erlöschen des Alg.

### **Hinweis:**

Das Jobcenter ist an die Entscheidung über die Sperrzeit bzw. das Erlöschen des Arbeitslosengeldanspruchs gebunden. Bei langwieriger Sperrzeitprüfung durch die Arbeitsagentur kann gemindertes Arbeitslosengeld II vorläufig bewilligt werden (vgl. WDB 310013)

Die Regelung der Zeitgleichheit zwischen Sperrzeit nach dem SGB III und Sanktion nach dem SGB II (§ 31b Abs. 1 Satz 2 SGB III) soll verhindern, dass die Sperrzeitwirkung nach dem SGB III durch eine ungeminderte Zahlung von Alg II unterlaufen wird.

## Beispiele

Tatbestand: Sperrzeit nach § 159 SGB III wegen Abschluss eines Aufhebungsvertrages

*Der erwerbsfähige Leistungsberechtigte hat mit seinem Arbeitgeber einen Aufhebungsvertrag geschlossen. Durch dieses Verhalten hat der Leistungsberechtigte eine wesentliche Ursache für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gesetzt. Dadurch hat er seine Arbeitslosigkeit grob fahrlässig herbeigeführt.*

Fiktive Sperrzeit: Voraussetzungen des § 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB III erfüllt

In Fällen eines fehlenden Anspruchs auf Arbeitslosengeld, weil die Anwartschaftszeit nach § 142 SGB III nicht erfüllt ist, ist der Tatbestand von § 31 Abs. 2 Nr. 4 SGB II gegeben, wenn ein solcher (theoretischer) Anspruch auf Arbeitslosengeld durch Erfüllung der Voraussetzungen für eine Sperrzeit nach § 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB III ruhen oder erlöschen würde. Das ist der Fall, wenn ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis ohne wichtigen Grund durch den Arbeitnehmer gelöst wurde (Eigenkündigung oder Aufhebungs-/Auflösungsvertrag) oder dieser durch arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass für die Lösung durch den Arbeitgeber gegeben hat.

### **Hinweis:**

Der Sanktionstatbestand „fiktive Sperrzeit“ nach § 31 Abs. 2 Nr. 4 SGB II ist kein Auffangtatbestand für den Fall einer versäumten Rechtsfolgenbelehrung. Das BSG hat mit Urteil vom 17.12.2009 (B 4 AS 20/09 R) klargestellt, dass dieser Tatbestand nur greift, wenn eine Verbindung zum Versicherungssystem der Arbeitslosenversicherung besteht. Dies ist nur der Fall, wenn eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgegeben wird.

## Sanktionstatbestände mit Beispielen

### Beispiel

Tatbestand: Fiktive Sperrzeit – Kündigung wegen arbeitsvertragswidrigem Verhalten  
Der erwerbsfähige Leistungsberechtigte nimmt während des Bezuges von Leistungen nach dem SGB II eine Tätigkeit als Baustellenaufsicht auf und teilt die Arbeitsaufnahme dem Leistungsträger mit. Nach einigen Tagen kündigt er das Arbeitsverhältnis. Zur Begründung führt er an, er habe die Baustelle nicht betreten können, weil er keinen Helm gehabt habe. Zudem sei der Dienstplan seitens der Arbeitgeberin nicht eingehalten worden. Der Leistungsberechtigte hat durch die Kündigung das Arbeitsverhältnis gelöst und dadurch grob fahrlässig seine Hilfebedürftigkeit wieder erweitert. Ein wichtiger Grund für die Kündigung lag nicht vor. Es war ihm zumutbar ein (weiteres) Gespräch mit der Arbeitgeberin zu führen und seine Arbeitskraft anzubieten. Er hätte auf das zur Verfügung stellen der erforderlichen Arbeitskleidung und die Einhaltung eines zuverlässigen Dienstplanes drängen müssen.

### Kein Tatbestand: Fiktive Sperrzeit - Arbeitgeberkündigung

Dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wird der Führerschein wegen verkehrswidrigen Verhaltens entzogen. Er erhält daraufhin die Kündigung. Das verkehrswidrige Verhalten war jedoch nur einfach fahrlässig. Die Arbeitslosigkeit wurde nicht grob fahrlässig herbeigeführt.

(LSG B.-W., Urteil vom 08.06.2011, L 3 AL 1315/11- zum Sperrzeitrecht ergangen)

## Meldeversäumnis

Nach § 59 SGB II sind die Vorschriften über die allgemeine Meldepflicht (§ 309 SGB III) entsprechend anzuwenden.

**Allgemeine Meldepflicht:** Leistungsberechtigte haben sich während der Zeit, für die sie Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II erheben, beim zuständigen Leistungsträger persönlich zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, wenn der Leistungsträger sie dazu auffordert.

Versäumen Leistungsberechtigte einen Meldetermin ohne einen wichtigen Grund hierfür zu haben, liegt ein Sanktionstatbestand nach § 32 Abs. 1 Satz 1 SGB II vor. Weitere Voraussetzung ist, dass eine schriftliche Rechtsfolgenbelehrung erfolgt ist bzw. die Leistungsberechtigten Kenntnis von den Rechtsfolgen haben.

### **Hinweis:**

Die an demselben Tag verspätete Meldung ist als zulässig anzusehen, wenn durch die (verspätete) Meldung der Meldezweck erreicht wird (§ 309 Abs. 3 Satz 2 SGB III).

Der rechtzeitige Zugang der Meldeaufforderung zum Termin muss sichergestellt sein. Rechtswirksam zugegangen ist die Meldeaufforderung i. d. R. dann, wenn sie den Briefkasten des Empfängers erreicht hat, die Kenntnisnahme ist nicht entscheidend.

Geben Leistungsberechtigte an, die Meldeaufforderung nicht erhalten zu haben, besteht die Möglichkeit der Verwendung des Einwurf- Einschreibens, in begründeten Einzelfällen ist auch die Erteilung eines Postzustellungsauftrags möglich.



## Sanktionstatbestände mit Beispielen

Die ärztliche/psychologische Untersuchung selbst ist Gegenstand der Mitwirkungspflicht nach § 62 SGB I mit den Rechtsfolgen nach § 66 SGB I.

*Beispiel: Der erwerbsfähige Leistungsberechtigte erscheint zum Termin der ärztlichen Untersuchung, verweigert aber bestimmte Untersuchungen.*

Die notwendigen Reisekosten zu den Terminen können im Rahmen des § 59 SGB II i. V. m. § 309 Abs. 4 SGB III übernommen werden.

### Beispiele

#### Tatbestand: Meldeversäumnis

*Der erwerbsfähige Leistungsberechtigte erscheint nicht zum Meldetermin. Als Begründung gibt er an, dass seine einzige Hose zerschlissen sei und er deswegen seine Wohnung nicht verlassen konnte. Dieser Grund ist äußerst fadenscheinig; üblicherweise sollte man erforderliche Kleidungsstücke in doppelter Ausfertigung besitzen, so dass man stets seine Wohnung verlassen kann.*

#### Tatbestand: Meldeversäumnis, Termin außerhalb der Diensträume

*Der erwerbsfähige Leistungsberechtigte wird zu einer Gruppeninformationsveranstaltung einer Bildungseinrichtung eingeladen, um dort über sein Bewerberangebot und seine berufliche Situation zu sprechen. Der Vermittler teilt dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit, dass er ebenfalls vor Ort sei. Der erwerbsfähige Leistungsberechtigte verlässt die Veranstaltung noch vor deren Beginn. Meldepflicht besteht immer dann, wenn ein zulässiger Meldezweck verfolgt wird (hier Profiling zur Vorbereitung an einer Qualifikationsmaßnahme) und sich am Meldeort ein Mitarbeiter des Jobcenters aufhält.*

Tatbestand: Umgehung der Meldepflicht durch ärztlich attestierte Arbeitsunfähigkeit  
*Arbeitsunfähigkeit ist in der Regel ein wichtiger Grund, einen Meldetermin nicht wahrzunehmen. Besteht jedoch der Verdacht, dass sich eine leistungsberechtigte Person permanent ihren Meldepflichten durch Vorlage einer AU-Bescheinigung entziehen will, kann verlangt werden, dass die Unmöglichkeit des Erscheinens durch ärztliches Attest bescheinigt wird (BSG-Urteil vom 9.11.2010 - B 4 AS 27/10 R).*